

vielgestaltigen und spezifischen Erscheinungsformen auftreten. Unerheblich ist, ob und inwieweit die auf die Verwirklichung des staatsfeindlichen Menschenhandels gerichtete Zielsetzung des Täters oder der Täter bereits zum gewünschten Erfolg führte oder unter den konkreten Umständen überhaupt zum Erfolg führen konnte* Für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit genügt die generelle Eignung der Tat, solche Folgen herbeizuführen.

3. Die auf der objektiven Seite beschriebenen Tatbestandsmerkmale werden durch den Tatbestand des § 103 StGB in bestimmter Beziehung eingeschätzt. Staatsfeindlicher Menschenhandel ist nur dann gegeben, wenn die konkreten Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 des § 103 StGB als unabdingbar tatbestandsmäßiges Erfordernis dem verbrecherischen Unternehmen des Abwerbens, Verschleppens, Ausshleusens oder der Verhinderung der Rückkehr von DDB-Bürgern zugrunde liegen.

Als erste wesentliche Voraussetzung wird in Ziff. 1 des § 103 StGB an das verbrecherische Unternehmen des Täters die Anforderung gestellt, daß er mit der konkreten Zielsetzung handeln muß, mit diesem Verbrechen die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen. Hierbei handelt es sich - wie bereits im Zusammenhang mit anderen Tatbeständen der Staatsverbrechen ausgeführt - um eine dem *Wesen* nach staatsfeindliche Zielsetzung des Täters, die auf feindlicher Einstellung beruht. Die konkrete Zielsetzung des Täters, "die DDR zu schädigen", kann in verschiedenen Modifikationen auftreten, so z.B. um durch Abwerbung von Fachkadern, Spezialisten oder Wissenschaftlern die Volkswirtschaft, die Verteidigungskraft, die wissenschaftlich-technische Entwicklung oder das internationale Ansehen der DDR zu schädigen. Derartige verbrecherische Unternehmen können auch mit dem Ziel erfolgen, mit den abgeworbenen ... DDR-Bürgern andere Staatsverbrechen vorzubereiten oder sie in deren Ausführung einzubeziehen. Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Ziff. 1 des § 105 StGB ist stets zu prüfen, ob in diesem Zusammen-